



Auszug aus dem Protokoll vom

24. März 2003

70 12.01.01 Stadtorganisation, Behörden, Entschädigungsverordnung für Behörden und
Funktionäre
38.11.02 Gemeinderat, Parlamentarische Vorstösse, Postulate

Vorlage Nr. 5/2003: Antrag des Stadtrates auf

I. Genehmigung einer neuen Entschädigungsverordnung (EVO)

II. Abschreibung des Postulates von Elisabeth Scheffeldt und neun Mitunterzeichnenden über die Entschädigung der Kommissionstätigkeit

Referent des Stadtrates

Toni Brühlmann, Ressortvorsteher Finanzen und
Liegenschaften

Weisung

An der Sitzung vom 18. November 2002 hat der Gemeinderat einen Antrag auf Änderung der Entschädigungsverordnung (EVO) zum zweiten Mal zur Überarbeitung an den Stadtrat zurückgewiesen sowie das Postulat von Elisabeth Scheffeldt über die Entschädigung der Kommissionstätigkeit vom 27. März 2000 auf der Pendenzenliste belassen. Mit diesem Entscheid folgte der Rat dem Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) vom 6. November 2002. Für die Überarbeitung beantragte die GRPK, die Unterteilung in EVO und VVO beizubehalten, die Entschädigungen für die verschiedenen Ämter gleichwertig festzulegen, die Entschädigungen insbesondere für Schulpflege und GRPK punktuell zu erhöhen und die überarbeitete EVO allenfalls rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft zu setzen. Eine Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Mitgliedern des Stadtrates und der Verwaltung, hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Ergebnisse der Umfrage bei Behörden, Kommissionen und Funktionären der Stadt und der Schule, Vorschläge der GRPK und Anregungen von Behördenmitgliedern in ein nach transparenten Grundsätzen aufgebautes Regelwerk zusammen zu bauen. Die Festlegung der Entschädigungen für die vom Volk und vom Gemeinderat gewählten Behörden (Gemeinderat, Stadtrat, Schulpflege, Sozialbehörde, Wahlbüro, Spezialkommissionen) erfolgt weiterhin durch den Gemeinderat in der Entschädigungsverordnung, während die Entschädigungen der vom Stadtrat und von der Schulpflege eingesetzten Kommissionen, der Feuerwehr und der Funktionäre in der Vollziehungsverordnung VVO geregelt und damit vom Stadtrat festgelegt werden. Die vorliegende Entschädigungsverordnung ersetzt diejenige vom 21. Dezember 1992 mit den nachträglich erfolgten Änderungen.

Grundsätze

Bei der Erarbeitung der neuen EVO wurde von folgenden grundsätzlichen Überlegungen ausgegangen:

1. Die Arbeit in Behörden und Kommissionen ist anspruchsvoll und zeitintensiv. Den Parteien fällt es zunehmend schwer, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Übernahme von politischen Ämtern zu gewinnen. Eine angemessene Entschädigung kann einen Beitrag dazu leisten, dass sich auch in Zukunft qualifizierte Personen für die öffentlichen Angelegenheiten engagieren.



2. Einem politischen Mandat liegt immer eine erhebliche Portion Idealismus und die Bereitschaft zu einer gewissen Ehrenamtlichkeit zugrunde. Es ist daher gerechtfertigt, beim Entgelt der politischen Tätigkeit nicht von einem Lohn, sondern von einer Entschädigung zu sprechen. Zur Festlegung der Höhe der Entschädigung bei Sitzungsgeldern und Pauschalen wurde als Richtsatz ein Betrag von Fr. 40.-- pro Stunde festgelegt.
3. Geht die zeitliche Belastung wesentlich über ein Mass hinaus, als dass ein Amt während der Freizeit ausgeübt werden kann und ist die Präsenz während der üblichen Arbeitszeit gefordert, haben die Mitglieder der entsprechenden Behörden Anspruch auf einen angemessenen Lohn gemäss der städtischen Besoldungsverordnung.
4. Im Sinne einer schlanken Verwaltung gilt es, den administrativen Aufwand möglichst tief zu halten. Mitglieder von Behörden und Kommissionen der Legislative erhalten Tag- und Sitzungsgeldern und allenfalls Pauschalen. Die Entlohnung und Entschädigung von Exekutivämtern (Stadtrat, Schulpflege, Sozialbehörde) erfolgt mittels Pauschalen. Spezielle Leistungen werden individuell entschädigt.
5. Generell wurden die seit der Einführung der EVO im Jahre 1992 geltenden Beträge um 5 % angehoben und auf runde Beträge aufgerundet. Dies entspricht der aufgelaufenen Teuerung gemäss kantonaler Besoldungsverordnung von 4,6 %. Die Entschädigungen von Gemeinderat, GRPK und Schulpflege wurden um rund einen Drittel angehoben.

Änderungen

Die Überarbeitung der Entschädigungsverordnung führte im Einzelnen zu folgenden Veränderungen:

§ 2 Gemeinderat	<u>neu</u>	<u>bisher</u>
Grundentschädigung	Fr. 1'200.--	Fr. 900.--
Präsident/in	Fr. 2'800.--	Fr. 2'600.--
GRPK Präsident/in	Fr. 4'000.--	Fr. 3'000.--
GRPK Mitglieder	Fr. 2'000.--	Fr. 1'400.--

Tag- und Sitzungsgelder sind neu in § 10 geregelt.

§ 3 Stadtrat	<u>neu</u>	<u>bisher</u>
Präsident/in	Fr. 70'000.--	Fr. 66'000.--
Vorsteher/in Ressort Bildung und Jugend sowie Präsident/in der Schulpflege	Fr. 53'000.--	Fr. 50'000.--
Übrige Mitglieder	Fr. 42'500.--	Fr. 40'000.--
Für wesentliche Mehrbelastungen für alle Mitglieder zusammen, jährlich höchstens	Fr. 20'000.--	-

§ 4 Schulpflege

Die Schulpflege hat an ihrer Sitzung vom 10. April 2001 die Entschädigungen ihrer Mitglieder überprüft und drei Änderungen beantragt:

- a) Die Zulagen an die Vizepräsidenten von je Fr. 1'000.-- entfallen. Die Entschädigung soll neu nach Aufwand erfolgen und höchstens Fr. 1'000.-- pro Person betragen.
- b) Die jährliche Zulage an den Schulfinanzvorstand sei von Fr. 10'000.-- auf Fr. 5'000.-- zu reduzieren.
- c) Für die Lehrerqualifikation sei pro beurteilte Lehrperson eine Entschädigung von Fr. 160.-- auszurichten.



Alle Anträge wurden übernommen. Zusätzlich wird die individuelle Entschädigung der Schulbesuche eingeführt und ein jährlicher Betrag von höchstens Fr. 10'000.-- für wesentliche Mehrbelastungen vorgesehen. Dies ergibt eine Erhöhung der Entschädigung um zirka einen Drittel der bisherigen Bezüge.

In der Übersicht:

	<u>neu</u>	<u>bisher</u>
Grundentschädigung	Fr. 6'000.--	Fr. 6'000.--
Zulagen:		
• Vizepräsidien: nach Aufwand, pro Person höchstens	Fr. 1'000.--	Fr. 2'000.--
• Schulfinanzvorstand	Fr. 5'000.--	Fr. 10'000.--
• Ressortleiter/innen	Fr. 6'500.--	Fr. 6'500.--
• Lehrerqualifikation (je beurteilte Lehrperson)	Fr. 160.--	-
• Schulbesuche, pro Besuch	Fr. 50.--	-
Für wesentliche Mehrbelastungen für alle Mitglieder zusammen, jährlich höchstens	Fr. 10'000.--	-

§ 5 Sozialbehörde

	<u>neu</u>	<u>bisher</u>
Grundentschädigung	Fr. 4'000.--	Fr. 4'200.--
Angehörungen: Pro Anhörung	Fr. 50.--	-

§ 6 Wahlbüro

Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros ist neu in der EVO geregelt.

	<u>neu</u>	<u>bisher</u>
Entschädigung pro Stunde	Fr. 40.--	Fr. 30.--

§ 9 Übrige Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse

Dieser neue Paragraph bildet die Grundlage für die Entschädigung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen, die vom Stadtrat oder einem andern Organ eingesetzt werden und mit der Ausrichtung von Tag- und Sitzungsgeldern nicht genügend entschädigt sind.

§ 10 Tag- und Sitzungsgelder

	<u>neu</u>	<u>bisher</u>
		a) für den Gemeinderat
Sitzungsgeld (bis zu 2 Stunden Dauer)	Fr. 80.--	Fr. 60.--
Für jede weitere angebrochene halbe Stunde	Fr. 20.--	-
Taggeld für den halben Tag	Fr. 160.--	Fr. 120.--
Taggeld für den ganzen Tag	Fr. 320.--	Fr. 200.--
		b) für übrige Kommissionen
Sitzungsgeld (bis zu 2 Stunden Dauer)		Fr. 50.--
Taggeld für den halben Tag		Fr. 100.--
Taggeld für den ganzen Tag		Fr. 160.--



§ 11 Protokolle und Sekretariatsarbeiten

Dieser Paragraph wurde neu eingeführt und bildet die generelle Entschädigungsgrundlage für Protokolle und Sekretariatsarbeiten.

§ 12 Friedensrichter/in

Die Friedensrichterin erhält neben der Grundentschädigung eine Zulage für jeden laut Geschäftsregister behandelten Fall. Als Folge der Gesetzesrevision im neuen Scheidungsrecht sind die Anzahl Fälle bei den Friedensrichterämtern drastisch zurückgegangen. Demgegenüber sind jedoch die Audienzen und Beratungen stark angestiegen. Diese werden nicht als Fälle im Geschäftsbuch eingetragen und sind daher auch nicht entlohnt. Die Friedensrichterin ersucht den Stadtrat, ihr für die Audienzgeschäfte ebenfalls die Fallentschädigung auszurichten. Jährlich fallen rund 60 Geschäfte an, was eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 3'600.-- ergibt. Dem Begehren kann entsprochen werden.

§ 21 Inkraftsetzung

Der Text wurde den rechtlichen Erfordernissen entsprechend angepasst.

Im Weiteren wurde die vorliegende Entschädigungsverordnung redaktionell überarbeitet.

Es ist vorgesehen, die Entschädigungsverordnung rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft zu setzen. Die jährlichen Mehrkosten betragen voraussichtlich rund Fr. 100'000.--. Davon sind rund Fr. 42'000.-- im Vorschlag 2003 enthalten.

Die Vollziehungsverordnung zur EVO wird nach Genehmigung der Entschädigungsverordnung durch den Gemeinderat vom Stadtrat in eigener Kompetenz sinngemäss angepasst.

Postulat von Elisabeth Scheffeldt

Am 8. Mai 2000 hat der Gemeinderat ein Postulat von Elisabeth Scheffeldt und neun Mitunterzeichnenden mit nachstehendem Wortlaut zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat überwiesen:

„Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie Sitzungsgelder und Entschädigungen der verschiedenen Kommissionen der Stadt Schlieren vereinheitlicht werden können.“

Begründung:

In Schlieren gibt es die verschiedensten Kommissionen und Gruppierungen, die für das Gemeinwohl der Stadt tätig sind.

Es fällt auf, dass Sitzungs- bzw. Taggelder sehr unterschiedlich sind (z. B. Sitzung Gemeinderat, Sitzungsgeld Alterskommission, Sitzung Feuerwehr), obwohl unklar ist, wodurch diese Unterschiede begründet sind.

Im Sinne einer Transparenz ist es sinnvoll, Sitzungsgelder zu vereinheitlichen. Alle Mitglieder dieser Kommissionen leisten ihren Beitrag im Dienste der Öffentlichkeit.“

Der Gemeinderat hatte bei der Festlegung der Entschädigungsverordnung am 21. Dezember 1992 die Höhe der Tag- und Sitzungsgelder für die Mitglieder des Gemeinderates und der übrigen Kommissionen unterschiedlich festgelegt. Eine stichhaltige Begründung des Unterschiedes ist nicht vorhanden.

In der neuen Entschädigungsverordnung wurden diese Ansätze vereinheitlicht. Damit wird dem Begehren der Postulanten Rechnung getragen. Das Postulat kann als erledigt abgeschrieben werden.



Antrag an den Gemeinderat

1. Die neue Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Stadt und der Schule Schlieren (Entschädigungsverordnung EVO) (Beilage) wird genehmigt.
2. Das Postulat von Elisabeth Scheffeldt und neun Mitunterzeichnenden über die Entschädigung der Kommissionstätigkeit wird als erledigt abgeschlossen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN

Präsident Schreiber

Peter Voser

Peter Hubmann